

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Paulig BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**
vom 02.04.2001

Stärkung der privaten Schulen durch Gleichstellung in Finanzierungsfragen

Die privaten Schulen in Bayern tragen in prägender Weise zur Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Durch die Umsetzung pädagogischer Reformen, durch Profilbildung und Qualitätsmanagement, durch besondere Organisationsangebote wie Mittags- und Nachmittagsangebote, durch Ausprägung von Wertegemeinschaften sind diese Schulen ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Bildungssystems.

Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, dass diese Leistungen vom Staat anerkannt werden durch eine Gleichstellung, in finanziellen Förderungen, bei Klassenbildung und LehrerInnen-Zuweisung.

Ich frage deshalb die Staatsregierung:

1. a) Zu welchem Prozentsatz bieten die privaten Schulen Mittags- und Nachmittagsbetreuung an (bitte gegliedert nach Schultypen)?
b) Welche Förderungen werden hierfür derzeit gezahlt?
c) Gibt es in der Staatsregierung Überlegungen, diese besonderen Betreuungsleistungen finanziell angemessen zu unterstützen?
2. a) Warum gelten die Programme zur Schulhofgestaltung und Schulhofbegrünung nicht auch für private Schulen?
b) Welche Fördersätze gibt es derzeit für staatliche Schulen und welche Mittel werden hierfür jährlich bereitgestellt und abgerufen?
3. Welche finanziellen Fördermöglichkeiten und Zuschüsse gibt es für private Schulen, um auch diese mit modernen EDV-Geräten auszustatten?
4. Private Schulen stellen gemäß ihrem Schulprofil besondere Anforderungen an die Fort- und Weiterbildung ihrer Lehrkräfte, die mit dem Bildungsangebot in Dillingen nicht abgedeckt werden können.
a) Welche Fördermöglichkeiten gibt es in diesem Bereich für private Schulträger?
b) Könnten umgekehrt nicht auch die Weiterbildungsangebote privater Schulträger eine sinnvolle Ergänzung der Bildungsangebote für Lehrkräfte staatlicher Schulen sein?
5. Da die Schulsozialarbeit zunehmend aus der Tabu-Ecke herauskommt und an staatlichen Schulen ausgebaut wird, sollten auch die Fördermöglichkeiten für private Schulen, die hier schon seit langem intensive Leistungen erbringen z.T. mit ABM-Kräften und ehrenamtlich Tätigen, überarbeitet und gestärkt werden.
a) Welche Förderung der Schulsozialarbeit gibt es derzeit für private Schulen?
b) Welche künftigen Fördermöglichkeiten sieht die Staatsregierung, um künftig den Einsatz von SozialarbeiterInnen und BetreuerInnen im Schulalltag an privaten Schulen zu stärken?
c) Welche gesetzlichen Änderungen im EUG bezüglich des Sonderungsverbot es wären gegebenenfalls notwendig?
6. a) Beabsichtigt die Staatsregierung, im Sinne von Planungssicherheit privaten Schulen zur Umsetzung der Integration von Behinderten ein festes Kontingent von SonderschullehrerInnen zuzuteilen?
b) Da sich bei LehrerInnen-Zuweisungen an Volks- und Förderschulen trotz rechtzeitiger Anmeldung der voraussichtlichen Klassenbildung bei den Regierungen, die Verhandlungen oft bis zum Schulbeginn hinziehen, können die privaten Schulen oft erst zum Schulanfang private Anstellungen vornehmen.
Wäre es nicht sinnvoll, im Sinne von Planungssicherheit und Profilbildung privaten Schulträgern die Möglichkeit zu geben, eigenständig die LehrerInnen auszusuchen und vertraglich zu binden?
7. a) Wann wird die Staatsregierung den Personalkostenzuschuss für Lehrerinnen und Lehrer in der Bemessungsgrundlage an das echte Alter der Lehrkräfte angleichen?
b) Wann wird die Staatsregierung im Personalkostenzuschuss die Kinderzahl berücksichtigen?
c) Wann wird die Staatsregierung die Zusage von März 1999, die pauschalierte Zuweisung eine Dienstaltersstufe höher unter Einbeziehung eines Kindes auszugestalten, umsetzen?
8. a) Wann wird die Staatsregierung bei Volks- und Förderschulen angesichts eines durchschnittlichen Verwaltungsaufwands von ca. 35.000 DM pro Förderschule und Jahr einen Zuschuss für Verwaltungskosten (z.B. Personalverwaltung, Sachkostenabrechnung) den Trägern freier Schulen gewähren?
b) Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, privaten Schulen bei notwendigen Baumaßnahmen an Volks- und Förderschulen Entlastung von hohen Zwischenfinanzierungskosten zu geben, da diese durch nachträgliche und häufig verzögerte Bezuschussung bereits bei 30 bis 40 Prozent Kosten der Bausumme liegen können und dadurch notwendige Investitionsmaßnahmen an privaten Schulen von den Schulträgern nicht mehr geschultert werden können?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 17.05.2001

In der schriftlichen Anfrage wird es für geboten gehalten, die Leistungen der privaten Schulen in Bayern vom Staat durch eine Gleichstellung speziell in finanziellen Förderungen anzuerkennen.

Diese „Gleichstellung“ dürfte die staatlichen Schulen im Blick haben. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass zwar die Länder verpflichtet sind, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen. Allerdings ist der Gesetzgeber nur verpflichtet, einen Beitrag bis zur Höhe des Existenzminimums der Institution „Privatschule“ zu leisten; die Förderpflicht besteht, wie alle aus Freiheitsrechten abgeleiteten Leistungsansprüche, von vorneherein unter dem Vorbehalt dessen, was vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartet werden kann.

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung und wegen der Tatsache, dass eine Förderung privater Schulen in der Höhe der vom Staat für die staatlichen Schulen aufzubringenden Kosten finanziell nicht realisierbar ist, erscheint eine „Gleichstellung“ nicht geboten.

Ausgehend von diesen Vorbemerkungen ist zu den einzelnen Fragen Folgendes auszuführen:

Zu 1.:

- a) Mittagsbetreuung wird an 36 von insgesamt 91 privaten Volksschulen angeboten (knapp 40 %). An Gymnasien und Realschulen gibt es keine vom Staat geförderte Mittagsbetreuung. Nachmittagsbetreuung in Einrichtungen der Jugendarbeit und an Schulen wird von privaten Schulen nicht angeboten. An einigen Privatschulen existieren punktuelle Angebote, die oftmals nur an einzelnen Tagen und ohne finanzielle Förderung durchgeführt werden.
- b) und c) Private Schulen erhalten die gleiche Förderung wie öffentliche Schulen (Mittagsbetreuung: 6.500,-- DM pro Gruppe; Nachmittagsbetreuung: bis 30.000,-- DM pro Gruppe).

Zu 2.:

- a) Zurzeit ist ein Programm zur Förderung schulischer Außenanlagen ausgeschrieben, das „100-Schulhöfe-Programm für bayerische Schulen“. Gemäß Ausschreibung vom 19. Mai 2001 können sich alle bayerischen Schulen um eine Förderung bemühen.
- b) Im Sinne einer Festbetragsförderung erhalten die Sachaufwandsträger der geförderten Schulen 5.000,-- DM für die voraussichtlichen Planungskosten. Nach Maßgabe eingehender Sponsorengelder können nach Abschluss der Bauarbeiten weitere Mittel – bis zu 5.000,-- DM – gewährt werden. Das im Jahr 2000 begonnene Programm ist auf 5 Jahre ausgelegt. Pro Jahr können 20 Schulen ge-

fördert werden, es werden also 100.000,-- DM an Fördergeldern bereitgestellt. Da die beantragten Fördermittel die tatsächlich verfügbaren bislang übertreffen, kann davon ausgegangen werden, dass jährlich 100.000,-- DM abgerufen werden.

Zu 3.:

Gegenwärtig werden Zuschüsse zur Ausstattung der Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnologie im Rahmen der High-Tech-Offensive (HTO) gewährt. Das Förderprogramm wurde Anfang 2000 gestartet und läuft bis Ende 2002.

Alle Schulen, also auch die privaten Schulen, können im Rahmen der HTO entsprechende Zuschüsse beantragen. Mit Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22.12.2000 Nr. III/4-O1350-1/132897 wurden alle Schulen über die Förderrichtlinien informiert. Dieses Schreiben ist auch im Internet über die Startseite des Ministeriums abrufbar.

Zu 4.:

- a) Lehrkräfte privater Schulen werden bereits jetzt bei der staatlichen Fortbildung berücksichtigt; der Anteil von Lehrkräften privater Schulen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) in Dillingen ist durchschnittlich 5 %.

Die Teilnahme an diesen Fortbildungsveranstaltungen ist für nichtstaatliche Lehrkräfte grundsätzlich kostenfrei, lediglich für Unterkunft und Verpflegung wird der übliche Tagessatz der ALP (70,-- DM) in Rechnung gestellt. Lehrerfortbildungsangebote privater Träger können jedoch grundsätzlich nicht mit staatlichen Finanzmitteln gefördert werden. Für die Fortbildung des jeweils eigenen Personals ist der jeweilige Dienstherr verantwortlich, für die Fortbildung des Personals anderer Dienstherren fehlt die haushaltsrechtliche Ermächtigung. Bei der derzeitigen Haushaltslage werden sich hiervon abweichende Regelungen nicht realisieren lassen.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 23. Januar 2001 (KWMBEibl Nr. 3*/2001 S. 35*) können jedoch Projektmittel für innovative schulinterne Lehrerfortbildung im Rahmen der Möglichkeiten auch an nichtstaatliche Schulen vergeben werden. Da diese Projektmittel von DM 200.000,-- im Haushaltsjahr 2000 auf ca. DM 1.000.000,-- für das Jahr 2001 angehoben worden sind, wird sich diese Mittelerhöhung auch positiv für die Zuteilung an private Schulen auswirken.

Innovative Lehrerfortbildung in diesem Sinne soll der Profilbildung der einzelnen Schule dienen.

- b) Die Weiterbildungsangebote privater Schulträger können durchaus eine sinnvolle Ergänzung der Bildungsangebote für Lehrkräfte staatlicher Schulen sein. Für private Schulträger besteht beispielsweise die Möglichkeit, Fortbildungsveranstaltungen als die staatliche Lehrerfortbildung ergänzende Maßnahmen anerkennen zu lassen. Regierungen und Ministerialbeauftragte werden in einem solchen Fall mit Abdruck des Anerkennungsschreibens darauf aufmerksam gemacht; ggf. kann ein Veranstal-

tungsprogramm oder eine Kontaktadresse im Staatsanzeiger bzw. im Beiblatt zum Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht werden. In Fällen von besonderem fachlichen oder pädagogischen Interesse kann dafür im Rahmen der vorhandenen Mittel ausnahmsweise ein finanzieller Zuschuss gewährt werden. Auch Kooperationsveranstaltungen der ALP in Dillingen und privater Träger sind möglich.

Zu 5.:

- a) Dem Kultusministerium stehen für Jugendsozialarbeit an Schulen derzeit keine Mittel zur Verfügung.
- b) Ob der Einsatz von Sozialpädagogen an öffentlichen Schulen zukünftig gefördert wird und ggf. in welchem Rahmen, ist noch nicht entschieden.
- c) Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) kennt ein „Sonderungsverbot“ bei Schülern privater Schulen nur in Art. 96. Diese Regelung dürfte allerdings mit dem „Sonderungsverbot“ der Schriftlichen Anfrage nicht gemeint sein. Es ist nicht ersichtlich, welche gesetzlichen Änderungen im BayEUG gegebenenfalls notwendig sein sollten.

Zu 6.:

- a) Nach Art. 21 Abs. 1 BayEUG können an allgemeinen – öffentlichen und privaten – Schulen Mobile Pädagogische Dienste der Förderschulen eingesetzt werden, um dort Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den Lernzielen der allgemeinen Schule im Wesentlichen entsprechen können, die zusätzlich benötigte sonderpädagogische Förderung zuteil werden zu lassen. Dadurch dürfen insgesamt jedoch nicht mehr Lehrerstunden aufgewendet werden als bei einer Förderung und Unterbringung an einer Schule für Behinderte, Art. 21 Abs. 3 BayEUG.

Der Einsatz der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste richtet sich zum einen nach dem konkreten Förderbedarf der einzelnen Schüler, zum anderen nach den für diese Aufgabe im Staatshaushalt ausgebrachten Ressourcen – nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG stehen die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unter dem Vorbehalt der im Haushalt verfügbaren Stellen und Mittel.

Weder öffentlichen noch privaten allgemeinen Schulen können daher feste Kontingente von Sonderschullehrerstunden zugewiesen werden.

- b) Die Personalausstattung der Volks- und Förderschulen erfolgt generell in der Regel zum Ende des Schuljahres, in einzelnen Fällen auch erst – nach der Festlegung der endgültigen Schülerzahl – zu Beginn eines neuen Schuljahres. Für die privaten Schulen kann daher auch erst – zum Ende der Einstellungsverfahren und nach Auswertung der Examensnoten – zu einem relativ späten Zeitpunkt staatliches Personal zugewiesen werden, das von den privaten Trägern im allgemeinen bevorzugt wird. Demzufolge können auch Entscheidungen über das vom Schulträger ggf. neu einzustellende oder zu ersetzende

nichtstaatliche Personal erst relativ spät getroffen werden. Ein zeitliches Vorziehen ist daher nur bedingt möglich.

Im Rahmen des bisherigen und quantitativ unveränderten Kontingents einer Schule an privat angestelltem Personal sind seitens des Schulträgers Personalentscheidungen auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

Grundsätzlich hat der private Schulträger bei der Zuordnung staatlichen Personals ein Mitbestimmungsrecht (Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –), für die Auswahl privat angestellten Personals – nach Maßgabe der erforderlichen schulaufsichtlichen Genehmigung – ohnehin das alleinige Auswahlrecht.

Zu 7.:

- a) Der staatliche Lehrpersonalzuschuss bzw. Zuschuss für den Personalaufwand bzw. Betriebszuschuss für kommunale und private Schulen stellt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung in pauschalierter Form u.a. auf die 8. Stufe der Besoldungsgruppe einer entsprechenden staatlichen Lehrkraft ab. Eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Alter der Lehrkräfte wäre eine mit enormem Verwaltungsaufwand verbundene Abkehr von dem Prinzip der pauschalierten Bezuschussung. Im Übrigen sind die Leistungen des Staates zu Gunsten privater Schulen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht in erster Linie als eine Art Kostenersatz zu sehen, auch insoweit ergibt sich keine Verpflichtung, nach den tatsächlichen Verhältnissen abzurechnen.
- b) Berechnungsgrundlage für die unter Buchstabe a) aufgeführten Leistungen des Staates ist in ebenfalls pauschalierter Form der Familienzuschlag der Stufe 1 der Bezüge einer entsprechenden Lehrkraft. Gegen eine Abrechnung nach der tatsächlichen Kinderzahl sprechen die unter Buchstabe a) dargestellten Gesichtspunkte.
- c) Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage der staatlichen Zuschüsse an die nichtstaatlichen Schulen von der 8. auf die 9. Stufe würde nach einer Schätzung auf der Basis der Haushaltsansätze 1998 jährliche staatliche Mehrkosten von rd. 43 Mio. DM bedeuten, eine Erhöhung des Familienzuschlags um eine Stufe (von Stufe 1 auf Stufe 2) jährliche Mehrkosten von knapp 40 Mio. DM verursachen. Derartige staatliche Mehrausgaben sind speziell im Hinblick auf das Ziel eines ausgeglichenen Staatshaushalts finanziell nicht realisierbar. Eine Zusage der Staatsregierung vom März 1999, die staatlichen Zuschüsse entsprechend zu erhöhen, ist nicht feststellbar.

Zu 8.:

- a) Die staatlichen Leistungen an Träger privater Volks- und Förderschulen sind im BaySchFG abschließend beschrieben. Der Ersatz trägerinterner Verwaltungskosten ist dort nicht vorgesehen. Daher ist nach der geltenden Rechtslage eine staatliche Förderung dieser Aufwendungen nicht möglich.

Soll der Staat auch trägerinterne Verwaltungskosten erstatten, wäre daher eine Änderung des BaySchFG erforderlich. Die Staatsregierung strebt keine derartige Gesetzesänderung an. Sie ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten, da es nach der Rechtsprechung nicht erforderlich ist, dass der Staat einem Träger einer privaten Ersatzschule sämtliche im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb anfallenden Kosten ersetzt.

- b) Im Staatshaushalt 1979/1980 wurde die Förderung von Schulbauten für private Volksschulen und Förderschulen von der gesetzlichen „Sofortförderung“ auf eine Förderung „nach Maßgabe des Staatshaushalts“ umgestellt. Grund hierfür war eine kontinuierliche Planung des Staatshaushalts. In der Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wurden keine Bedenken dagegen geltend gemacht, dass ein Privatschulträger Leistungen vorzufinanzieren hat und erst später Zuschüsse erhält. Der Gesetzgeber hat einen weiten Gestaltungsspielraum; er hat eine Abwägung vieler Gesichtspunkte und Interessen wahrzunehmen. Auch bei der Förderung von Privatschulen können die jeweiligen Haushaltsangelegenheiten nicht außer Betracht bleiben.

Die Ausweisung der für den Schulbau von privaten

Volksschulen und Förderschulen vorgesehenen Fördermittel im Staatshaushalt obliegt dem Bayerischen Landtag. Der betreffende Haushaltstitel wurde in der Vergangenheit nicht gekürzt, sondern stetig erhöht, wie es nach den Haushaltsgegebenheiten noch möglich war.

Im Übrigen müssen auch die öffentlichen Schulaufwands-träger für die Erlangung von Zuschüssen nach dem Finanzausgleichsgesetz zumindest die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns abwarten. Hingegen bedürfen die Träger privater Volksschulen und Förderschulen keiner Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns, sondern können zuschussunschädlich sofort bauen, sobald die Förderzusage erteilt ist. Das Ministerium kann die privaten Baumaßnahmen nicht koordinieren, sondern den privaten Trägern obliegt die Entscheidung, wann sie bauen wollen; sie müssen allerdings einkalkulieren, dass die staatlichen Zuschüsse nur nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden können, d. h. die Vorfinanzierung vom privaten Träger geleistet werden muss.

Im Übrigen konnten einer Vielzahl von privaten Schul-trägern durch ein besonderes Programm der Bayerischen Landesbank zinsverbilligte Darlehen zur Verfügung gestellt werden, welche die Zwischenfinanzierungskosten dieser Schulträger deutlich senken.